



Immatrikulationsordnung der Fliehdner Fachhochschule (IOFFH) vom 1. Juni 2011

**Stand: 29. April 2015
(in diese Fassung eingearbeitet ist die 4. Änderung vom 19. Juli 2017)**

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV NRW 2014, S. 547) hat die Rektorin mit Zustimmung des Rektorats der Fliehdner Fachhochschule University of Applied Sciences (im Folgenden Fachhochschule) folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Fliehdner Fachhochschule erfolgt auf Antrag durch Zuteilung eines Studienplatzes. Bewerberinnen und Bewerber werden nach Schließung eines Studienvertrags durch die Immatrikulation als Studierende in die Fliehdner Fachhochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Studienbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Waren die Bewerberinnen oder die Bewerber in dem gleichen Studiengang einer Hochschule bereits eingeschrieben, werden sie auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle des jeweiligen Fachbereichs eingeschrieben.
- (3) Die Fliehdner Fachhochschule bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Die Fliehdner Fachhochschule kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) die nach § 49 Hochschulgesetz NRW für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
 - b) ggf. darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
 - c) zu einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie einen solchen wählen, zugelassen worden sind,
 - d) die Entrichtung der nach den Bestimmungen der Fachhochschule vorgesehenen Entgelte nachweist.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen haben den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse zu erbringen, die das Studienangebot erfordert.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
 - a) nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
 - b) der Studiengang nicht fortgeführt wird,
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt eines Studiengangs zugelassen worden ist.



§ 3

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin;
 - a. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
 - b. die zu entrichtenden Entgelte nicht bezahlt hat;
 - c. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
 - d. durch Krankheit die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
 - e. entmündigt ist oder unter Betreuung steht;
 - f. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- (3) Die Immatrikulation kann aus einem anderen schwerwiegenden Grund, insbesondere bei Vorliegen eines Straftatbestandes, versagt werden.

§ 4

Immatrikulationsverfahren

- (1) Das Immatrikulationsverfahren wird in einem durch die Fachhochschule zu bestimmenden Zeitraum vor Beginn des Wintersemesters eines jeden Jahres durchgeführt; über die Terminierung sind die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig zu informieren.
- (2) Zur Immatrikulation müssen vorliegen:
 - a. Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes (vollständig ausgefüllt und unterschrieben);
 - b. unterzeichneter Studienvertrag;
 - c. die Zeugnisse gem. § 2 in beglaubigter Kopie;
 - d. ein tabellarischer Lebenslauf;
 - e. ein Lichtbild, das auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen zu versehen ist;
 - f. der Nachweis über die Entrichtung der Entgelte;
 - g. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 - h. ggf. Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag in Kopie bei dualen Studiengängen bzw. berufsintegrierenden Studiengängen.
 - i. ggf. zusätzliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie gem. den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs (z.B. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung);
 - j. ggf. Nachweis über berufliche Tätigkeiten nach Abschluss der Ausbildung;
 - k. ggf. Nachweis über Beginn und Ende von Wehr- oder Zivildienst, freiwilligen sozialem oder ökologischem Jahr;
 - l. ggf. (erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Wochen zum Zeitpunkt der Immatrikulation);
 - m. Ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen.
- (3) Ausländische Bewerber/innen haben neben in Absatz 2 genannten Voraussetzungen noch folgende Dokumente einzureichen:
 - a. Nachweis der Staatsangehörigkeit;



- b. Meldebescheinigung, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben;
 - c. Nachweis der Sprachkenntnisse, die das Studienangebot erfordert;
 - d. Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) War der Bewerber/die Bewerberin zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind ferner folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Nachweis über die erste Immatrikulation;
 - b. Exmatrikulationsbescheinigung;
 - c. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in der Studienordnung vorgesehen sind, teilweise oder endgültig nicht bestanden sind.
- (5) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die konsularische Vertretung oder einem vereidigten Übersetzer/einer vereidigten Übersetzerin in der Bundesrepublik Deutschland beglaubt ist. Der Rektor/Die Rektorin kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.

§ 5 Studentenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält die/der Studierende einen Studentenausweis.
- (2) Der Studentenausweis gilt für das von der Fliedner Fachhochschule bescheinigte Semester. Der Studentenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Enthält der Studentenausweis kein Lichtbild, gilt dieser nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass der Studierenden/ des Studierenden.
- (3) Der Verlust des Studentenausweises ist der Fliedner Fachhochschule unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Zweitschrift kann eine Gebühr erhoben werden. Diese beträgt zurzeit 25 € (Stand: April 2015).
- (4) Der Fliedner Fachhochschule sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift mitzuteilen.

§ 6 Rückmeldung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich bei der Fliedner Fachhochschule innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Das Verfahren zur Rückmeldung gibt die Fliedner Fachhochschule vor.
- (2) Bei der Rückmeldung sind sofern verlangt folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. der ausgefüllte Antrag auf Rückmeldung;
 - b. der Studentenausweis;
 - c. der Nachweis über die Entrichtung der Entgelte.
- (3) Bei verspäteter Rückmeldung oder unvollständigen Unterlagen kann die Fliedner Fachhochschule zusätzliche Entgelte erheben.



§ 7 Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Rektor/die Rektor eine Studierende/ einen Studierenden aus wichtigem Grund vom Studium beurlauben.
- (2) Die Beurlaubung soll in der Regel nur für die Dauer eines Semesters ausgesprochen werden. Verlängerungen der Beurlaubung sind mit der Rückmeldung zu beantragen.
- (3) Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gilt insbesondere
 - a. die Wahrnehmung des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs;
 - b. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
 - c. ein studienbedingter Aufenthalt im Ausland.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen; das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Entgelte;
 - b. der Nachweis der Krankenversicherung;
 - c. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.Im Falle des Absatzes 3 Nr. c muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.
- (5) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu drei Semester gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 3 Nr. a nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 3 Nr. a, b und c zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden, als sie an anderen Hochschulen oder außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende/ein Studierender ist zu exmatrikulieren,
 - a. wenn sie/er dies beantragt;
 - b. wenn die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - c. wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - d. nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung, sofern der Studierende nicht für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
 - e. der Studienvertrag vorzeitig, insbesondere durch die Hochschule, aufgekündigt wurde.
- (2) Eine Studierende/ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a. sie/er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht fristgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein;
 - b. sie/er die zu entrichtenden Entgelte trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet hat.
- (3) Die Exmatrikulation ist beim Rektor/bei der Rektorin schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen.



- (4) Die Exmatrikulation beendet zum in der Exmatrikulationsbescheinigung genannten Datum das Studienrechtverhältnis und somit die Zugehörigkeit zur Hochschule. Unabhängig von dieser Exmatrikulation kann aufgrund des geschlossenen Studienvertrages und der darin bestimmten Kündigungsfristen und Beendigungsmodalitäten die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühren trotzdem bis zum Ende des laufenden Semester weiterbestehen.

§ 9 Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in max. zwei Modulen und mit einem Umfang von nicht mehr als 10 ECTS sowie zur Ablegung der dazugehörigen studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden (kleine Zweithörerschaft). Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG Absatz 1 bis 3 bestehen. Vor einer Entscheidung aufgrund von § 59 HG ist die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können – sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs erfüllen – als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (große Zweithörerschaft).
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglied zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen für die Einschreibung zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerinnen oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerinnen oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt (Zweithörerschein). Zweithörer sind berechtigt, die im Zweithörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fliedner Fachhochschule zu nutzen.
- (4) Mit der Zulassung als kleiner Zweithörer wird pro Semester eine einmalige Gebühr in Höhe eines monatlichen Semesterbeitrags fällig. Für die große Zweithörerschaft kommen die zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Regelungen zu den Studiengebühren an der FFH zur Anwendung.
- (5) Bescheinigungen über Prüfungsleistungen werden erst ausgehändigt, nach dem die Zweithörerinnen oder der Zweithörer die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschule und ihrer Einrichtungen bzw. den Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren vorgelegt hat.



§ 10 Gasthörer

- (1) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die an der Fliedner Fachhochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Gasthörer werden durch Erteilung eines Gasthörerscheines zugelassen; die Zulassung als Gasthörer ist entgeltpflichtig. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörersein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fliedner Fachhochschule zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, 31. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Marianne Dierks
- Rektorin -